

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Korb

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.12.2020 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 20.11.2007 beschlossen:

§ 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit der Nenngröße von:

Dauerdurchfluss (Q3), m ³ /h	Q3=4	Q3=10	Q3=16	Q3=25	Q3=40
Nenndurchfluss (QN) m ³ /h	Qn 2,5	Qn 6	Qn 10	Qn 15	Qn 25
Euro/Monat	3,29	6,58	9,88	13,17	16,46
Dauerdurchfluss (Q3), m ³ /h	Q3=63	Q3=100	Q3=250	Q3=63 Verbund	Q3=100 Verbund
Nenndurchfluss (QN) m ³ /h	Qn 40	Qn 60	Qn 150	Verbund 40	Verbund 60
Euro/Monat	32,92	49,38	65,83	82,29	98,75

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Korb, den 02.12.2020

gez. Jochen Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.